

Kinderspielplätze in Wohngebieten II

In diesem Beitrag zu finden:

- Vorwort von Rainer Deimel, Seite 1
- Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Seite 3
- Kommentar „Der verbrannte Kinderpo oder die missverstandene Aufsichtspflicht“ von Günter Beltzig, Seite 9
- Reaktion der NAGEL-Redaktion auf den Kommentar, S. 10
- Glossar, Seite 11

Vorwort

Von Rainer Deimel

Erneut hat ein deutsches Gericht zugunsten der Kinder entschieden. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe erklärte die Existenz eines Kinderspielplatzes in einem Wohngebiet in Pforzheim für rechtmäßig. Anlieger hatten versucht, die Stadt auf Schließung des Spielplatzes bzw. ersatzweise auf erhebliche Rücknahme des Spielbetriebs zu verklagen. Diesem Ansinnen ist das Gericht nicht gefolgt. Aus Sicht eines Verbandes, der Kinderinteressen vertritt, ein kluges Urteil.

Wir würden uns in der Zukunft eine ähnliche Rechtsprechung, die, wie hier geschehen, Kinder und Familie fokussiert, wünschen. Beim Studieren der Argumentationslinien ist mir einmal mehr deutlich geworden, dass Justiz und Pädagogik unterschiedliche Sprachcodes verwenden und die jeweiligen Sichtweisen zum Teil erheblich voneinander abweichen. Hier wird nicht das Selbstverständliche dokumentiert. Das Gericht befindet zwar, dass eine Wohnbebauung nicht zu einem Verzicht auf einen wohnungsnahen Spielplatz zwingen könne. Und weiter: „Dem Spielbedürfnis und dem Bewegungsdrang der Kinder muss zur Gewährleistung einer körperlich und seelisch gesunden Entwicklung dieser Raum gegeben werden. Der heutige Kraftfahrzeugverkehr, der Kinder von der Straße verbannt, macht zumindest im städtischen Bereich Spielplätze für jüngere Kinder zur sozialen Notwendigkeit. Das Ruhebedürfnis Erwachsener muss demgegenüber zurücktreten.“

Erwähnenswert erscheint uns auch das konsequente Vorgehen der Stadt Pforzheim zugunsten des verhandelten Spielplatzes.

Bei der Reflexion aller hier zusammengetragenen Argumentationslinien kam mir die Umkehrung eines alten Sprichworts in den Sinn: Es kreißt die Maus und gebiert einen Elefanten. Ich würde mir wünschen, dass in Zukunft möglicherweise beklagte Träger und zu verhandelnde Gerichte mit mehr Selbstverständlichkeit die Interessen von Kindern, Jugendlichen sowie ihrer Familien zugunsten in deren Sinne wahrnehmen. Man mag der beklagten Stadt vernünftige strategische Überlegungen zugute halten bei ihrem mehrfachen Einlenken, z.B. hinsichtlich diverser „Nachbesserungen“ des Spielplatzes. Bedenklich stimmen mich diverse Ausführungen des Gerichts, in denen beispielsweise von „Missbrauch“, „missbräuchlicher Nutzung“, „Unüberwindbarkeit“ u.a.m. gesprochen wird. Es birgt schon einiges an Kuriosität in sich, wenn festgestellt wird, dass die Stadt die Fahrradsperrn an den Eingängen zum Spielplatz derart eng gestellt hat, dass sie „noch unüberwindbarer“ wurden. Kurios erscheint mir ferner, dass die beklagte Stadt belegen konnte, dass sie eine „ständige und übermäßig missbräuchliche Nutzung des Spielplatzes durch regelmäßige Kontrollen einschränken“ konnte. Ganz richtig konstatiert das Gericht, dass „Missbrauch öffentlicher Anlagen sich allerdings nie völlig verhindern“ ließe. Richtig? Was ist denn überhaupt ein Missbrauch von Anlagen? Mein Vorschlag: Lasst uns von „Gebrauch“ sprechen! Im Rahmen der Planung und Installation öffentlicher Anlagen ist zumeist ein funktionaler Zweck tragend. Dieser Zweck wird nicht in allen Fällen erreicht. Dies spräche zumindest dafür, dass nicht aller Bedarf erfüllt werden kann, dass Jugendlichen z.B. etwas fehlt. Ein Denken in diese Richtung könnte meines Erachtens eher zu konstruktiven Lösungen führen. Im Urteil wird stellenweise eher repressiv, vielleicht sogar resignativ argumentiert: Eine zunehmend lasche, disziplinlose und unsoziale Haltung von Teilen der Bevölkerung lasse sich nicht allein mit staatlichen Sanktionen bekämpfen. Meine These: Mit staatlichen (oder auch anderen) Sanktionen lässt sich möglicherweise punktuell Schaden vermeiden; niemals jedoch führt eine Sanktion zu einer Identifikation.

Das Gericht beruft sich darauf, dass das Wort „Bürger, schützt eure Anlagen!“ auch für Anwohner von Spielplätzen gelte. Meine These: Diese direkte Anweisung wird mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ihr Ziel verfehlen. Vor wenigen Tagen befand ich mich auf einer Dienstreise in einer südwestdeutschen Stadt. Zwei plakative Hinweise fielen mir ins Auge. Auf den Abfalleimern in der City stand: „Bürger, haltet XY-Stadt sauber!“ Am Dom der Stadt war sinngemäß zu lesen: „In dieser Kathedrale befindet sich keine Bademöglichkeit.“ Nun könnte man zu dem Schluss kommen, dass der zweitgenannte Hinweis schwerer zu begreifen sei als die erstgenannte Direktive. Ich bin mir gleichwohl ziemlich sicher, dass der Spruch am Dom nützlicher ist, als die Direktive auf den Abfalleimern.

Diesen Zusammenhang abschließend möchte ich noch zwei Beschreibungen aus dem Urteil aufgreifen. Zitat: „Richtig angesprochen, zeigt vielfach auch derjenige Verständnis, dessen Lebensgewohnheiten störend sein können, und auch unbändigen Jugendlichen sollte nicht nur mit Aggressivität begegnet werden.“ Das Gericht befindet sich mit meinen Anschauungen im Konsens, wenn es aufzeigt, dass die „richtige Ansprache“ Verständnis erzeuge. Im Gegensatz zu dem Gericht bin ich allerdings der Auffassung, dass man jungen Menschen niemals mit Aggressivität begegnen sollte. Auf eine Definition „unbändiger“ Jugendlicher können wir hier vielleicht verzichten.

Ein Zweites: Das Gericht spricht davon, die Kläger zeichneten ein Bild, das mit der Realität wenig zu tun habe. Wir können nicht nachvollziehen, ob die Kläger möglicherweise bei der Darstellung ihrer Sichtweise überzogen haben; schließlich wollten sie den Spielplatz nicht „vor ihrer Nase“ haben. Halten wir ihnen freundlicherweise zugute, dass sie ihre Realität darstellten. **Die** Realität, die für alle gleich und verbindlich ist, gibt es nämlich nicht. Dementsprechend hat ein Gericht die Aufgabe, abzuwägen, um anschließend zu einer Beurteilung zu kommen. In diesem Falle ist es dem Gericht gelungen, im Sinne derjenigen zu urteilen, die die kleinere Lobby haben und für deren Sozialisation eine Einrichtung wie die hier verhandelte wichtiger ist als für die Kläger eine „Oase der Ruhe“, auf die es nach Ansicht des Gerichts in Deutschland keinen Rechtsanspruch gebe.

Wir möchten dem Verwaltungsgericht Karlsruhe für dieses kluge Urteil danken. Unseren Leser(inne)n wünschen wir viel Spaß beim Studieren. So manch kuriose Ausführung wird möglicherweise dafür sorgen.

Die Redaktion hat (Schlüssel-) Aussagen im Text hervorgehoben; ferner die gesetzlichen Hintergründe, die auch im Glossar dieser Broschüre nachgelesen werden können.

Einleitend sprachen wir davon, dass wir uns vermehrt eine Rechtsprechung wünschen, wie wir sie hier dokumentieren. Dass es auch andere Sichtweisen der Justiz gibt, belegt ein Urteil des Landgerichts Frankenthal, das die Stadt Ludwigshafen zu einem Schmerzensgeld von 3.000 DM verurteilte – zahlbar an ein dreijähriges Mädchen -, weil dieses sich auf einer Rutsche bei sommerlichem Wetter den Hintern verbrannt hatte. Günter Beltzig, Spielplatzexperte, Designer und Buchautor, moniert, dass ein öffentlicher Aufschrei nach diesem Urteil ausgeblieben sei. Aus unserer Sicht ist dieses Urteil im Gegensatz zum Karlsruher Beschluss ein dummes. Gern veröffentlicht die Redaktion hierzu einen Kommentar von Günter Beltzig, der zuerst in SPIELRAUM 3/1998 erschienen ist.

Bezüglich des dokumentierten Urteils bleibt noch festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim zugelassen hat. Der Streitwert für das Verfahren wurde auf 40.000 DM festgesetzt. Vielleicht ist demnächst noch mehr vom Spielplatz „Mayerhöfle“ zu hören.

Az 13 K 43/98

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

prozessbevollmächtigt: XXXXXX

- Kläger -

XX

prozeßbevollmächtigt: XXXXXX

- Kläger -

gegen

XX

- Beklagte -

wegen

Schließung eines Kinderspielplatzes

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe – 13. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1998 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht XXXXXXXXXX, den Richter XXXXXXXXXX und den Richter XXXXXXXXXX am Verwaltungsgericht sowie die ehrenamtlichen Richter XXXXXXXXXX und XXXXXXXXXX

für R e c h t erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger Ziff. 1 und 2 und die Kläger Ziff. 3 und 4 tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

TATBESTAND

Die Kläger verlangen die Schließung des in ihrer Nachbarschaft errichteten Spielplatzes „Mayerhöfle“. Die Kläger Ziff. 1 und 2 sind Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Flurstücks XXXXXXXXXXXXXXX. Die Kläger Ziff. 3 und 4 sind Eigentümer einer Wohnung im 4. Obergeschoß des auf dem Flurstück XXXXXXXXXX errichteten Gebäudes XXXXXXXXXX, ebenfalls in XXXXXXXXXX.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Teilgebiet Dillstein, Ausschnitt Ludwigsplatz und Umgebung“ vom 05.11.1984, rechtsverbindlich seit 04.03.1985. Dieser Bebauungsplan sieht auf den Flurstücken Nr. 20390 und 20444 bis 20448 zwei Spielplätze vor. Mit Satzung vom 23.08.1987 wurde ein Sanierungsgebiet in Dillstein förmlich festgelegt, das auch das Spielplatzgrundstück und seine für Wohnbebauung vorgesehene Umgebung umfasst. Am 21.03.1989 beschloss der Gemeinderat der Beklagten mit der **Aufstellung des Bebauungsplans** „Teilgebiet Dillstein, Ausschnitt Sanierungsgebiet“ diesen Bebauungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der im Sanierungsgebiet Dillstein nun anders vorgesehenen baulichen Maßnahmen zu schaffen. Die **vorgeschriebene Beteiligung der Bürger** an der Bauleitplanung sollte durch öffentliche Darlegung und Anhörung in Form einer Offenlage der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt werden. Ergänzend hierzu wurden im Zusammenhang mit der Sanierung Erörterungsgespäche mit Betroffenen vorgesehen. In der Folgezeit wurde das alte Kerngebiet

um den Ludwigsplatz insbesondere mit größeren Mehrfamilienhäusern in 3-4-geschossiger Blockrandbebauung saniert, auch das Grundstück Flst.Nr. 20390 wurde abweichend vom ursprünglichen Bebauungsplan mit einem Wohnblock bebaut. Das Konzept des Spielplatzes „Mayerhöfle“ am heute verwirklichten Standort wurde erst später mit Beilage vom 10.03.1992 dem Planungsausschuss der Beklagten zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Realisierung des Kinderspielplatzes wurde vom Planungsausschuss am 03.06.1992 beschlossen. Spätestens Ende 1995/Anfang 1996 erfuhren die Kläger von der geänderten Spielplatzplanung. Am 24.03.1996 fand in Dillstein ein Bürgerstammtisch statt, bei dem die Detailplanung des Spielplatzes vorgestellt wurde, auch die vorgesehene Ausstattung wurde erklärt. Die Kläger nahmen an diesem Bürgerstammtisch teil und diskutierten die Konzeption des Spielplatzes mit dem Vertreter der Beklagten. Am 01.10 und am 28.10.1996 fanden mit den Anwohnern wegen des Kinderspielplatzes „Mayerhöfle“ Ortstermine statt. Aufgrund der Einwendungen der Anwohner wurde die Konzeption des Spielplatzes im Hinblick auf seine Ausstattung mehrfach geändert. Entsprechend der geänderten Konzeption wurde der Spielplatz „Mayerhöfle“ von der Beklagten zwischen Bülowstraße und Nagold auf dem neuen Flurstück Nr. 20390/1 nordwestlich der Grundstücke der Kläger errichtet und **im Juli 1997 in Betrieb genommen. Es handelt sich um einen Spielplatz für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren. Er ist mit einem Bretterzaun und Anpflanzungen umgeben, seine zwei Eingänge sind mit Fahrradsperrern versehen. Er sieht Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr vor. Neben einer Sandspielfläche mit einem Kletterhaus ist er mit einer Doppelwippe, einer Kleinkinderrutsche, einem Sandspielgerät mit Sandschütten und Sandaufzügen, einer Doppelschaukel, einer Tischtennisplatte sowie einem Skater ausgerüstet.**

Schon kurz nach seiner Inbetriebnahme kam es zu Beschwerden von einzelnen Anwohnern über die Nutzung des Spielplatzes. Diese führten zu mehreren Lärmdämpfungsmaßnahmen der Beklagten, aber nicht zu einer Befriedung der Beschwerdeführer.

Am 06.11.1997 erhoben die Kläger Ziff. 1 und 2 und am 05.01.1998 die Kläger Ziff. 3 und 4 Klage.

Sie tragen vor, der von ihnen von Anfang an beanstandete Spielplatz sei baurechtlich nicht zulässig. Er entspreche nicht den Festsetzungen des nach wie vor gültigen Bebauungsplans. Bei der jetzigen Planung und bei der Errichtung des Spielplatzes seien die Auswirkungen auf die umliegenden Wohneinheiten nicht oder nicht ausreichend bedacht worden. Insbesondere sei die aus dem Spielplatz sich ergebende **Lärmbelästigung** innerhalb des hier umbauten Gebietes nicht berücksichtigt worden. Bei der Planung seien die Belange der Betroffenen nicht gegeneinander abgewogen worden. Die von der Spielplatznutzung herrührenden **Lärmimmissionen** würden die Kläger unzumutbar belästigen und in ihrer Wohnnutzung erheblich beeinträchtigen. Dies ergebe sich vor allem aus der missbräuchlichen Nutzung des Spielplatzes. Durch seine überzogene Größe und durch seine fehlerhafte Ausstattung wirke er mehr wie ein Freizeitpark, so dass er keinesfalls nur von Kindern genutzt werde, die in der unmittelbaren Umgebung wohnen. Die bisherigen Erfahrungen bei der Benutzung des Platzes zeigten, dass die Öffnungszeiten in keiner Weise eingehalten würden. Der Platz werde vielfach in der Mittagspause und nach 20.00 Uhr, teilweise sogar über 22.00 Uhr hinaus genutzt. Er werde von älteren Jugendlichen und sogar von Erwachsenen frequentiert, die sich auch nicht scheuten, die Spielgeräte zu nutzen. Auf dem Platz werde Fahrrad gefahren und Fußball gespielt. Die beklagte Stadt lasse dies alles zu, habe die missbräuchliche Nutzung sogar begünstigt, indem sie Geräte aufgestellt habe, die eher Jugendliche und Erwachsene anzögen als kleine Kinder. Der Spielplatz „Mayerhöfle“ sei im dortigen Wohngebiet überhaupt nicht notwendig, da in der näheren Umgebung ausreichend Plätze zum Spielen von Kindern vorhanden seien. Er erzeuge durch die Art der ihn umgebenden Wohnbebauung verstärkt Lärm, sodass er am jetzigen Standort auch dann nicht beibehalten werden könne, wenn ein Rückbau des Spielplatzes wirkungsvoll möglich wäre.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, den durch sie errichteten Spielplatz westlich der Ganghoferstraße und nördlich der Bülowstraße in Pforzheim-Dillweißenstein zu beseitigen,

hilfsweise, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb des oben genannten Spielplatzes verursachte, ihnen unzumutbare Geräuschimmissionen verhindert werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie trägt vor, der beanstandete Spielplatz sei baurechtlich in jeder Hinsicht zulässig. Seine Errichtung sei verfahrensfrei und begegne auch materiell-rechtlich keinen Bedenken. Dies gelte auch hinsichtlich seines Standorts. Es sei bereits höchst fraglich, ob der Bebauungsplan vom 04.03.1985 in dem fraglichen Bereich überhaupt noch gelte, denn er sei nie ins Werk gesetzt worden. Mittlerweile sei das Sanierungskonzept aufgrund der Aufstellung des Änderungsplans weitestgehend realisiert. Auch der Spielplatz entspreche den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans, der inzwischen öffentlich bekannt gemacht und für den die **Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB** eingeleitet sei. Die Voraussetzungen des **§ 33 Abs. 1. und 2 BauGB** lägen hinsichtlich des errichteten Spielplatzes vor. Bei ihm handele es sich auch um eine bedarfsgerechte Planung, die im Ortsteil Dillstein zur Verbesserung der schlechten Spielplatzsituation dringend erforderlich gewesen sei. Nach dem hier heranzuziehenden Mustererlass dürfe der Spielplatz im Hinblick auf seinen Einzugsbereich eine Größe von 1.612,5 m² haben. Tatsächlich weise er nur eine Bruttofläche von lediglich 775 m² auf; die Beklagte plane deshalb in Dillstein weitere Spielplätze, um den Kindern angemessene und ausreichende Möglichkeiten zum Spielen zur Verfügung zu stellen. Auch der von dem Spielplatz ausgehende Lärm sei bei ordnungsgemäßer Benutzung den Anwohnern zumutbar. Hier zeichneten die Kläger ein Bild, das mit der Realität wenig zu tun habe. Insbesondere könne keine Rede davon sein, daß der Platz nach seiner Ausstattung ein Freizeitpark sei. Die hier vorhandenen Geräte stellten einen geringen Teil des von den Regelwerken geforderten und auf die Flächengröße zugeschnittenen Spielangebots dar. Es sei auch nicht zutreffend, dass die Spielgeräte ihren vollen Reiz erst für Kinder ab 12 Jahren oder für Erwachsene entfalteten. Die Stadt sei zudem mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bemüht, die Lärmbelastigungen auf die Spielzeiten zu reduzieren. Die bereits eingeschaltete Polizei habe in Erfahrung gebracht, dass der Platz weit weniger missbräuchlich benutzt werde als von Klägerseite behauptet. Im Übrigen sei es durch Kontrollmaßnahmen durchaus möglich, den ordnungsgemäßen Spielbetrieb auf dem streitgegenständlichen Spielplatz sicherzustellen. Schließlich habe die Stadt bei der Planung des Spielplatzes auch nicht gegen das **Abwägungsgebot** verstoßen. Es existierten nämlich keine ausreichenden anderen Spieleinrichtungen für Kinder in Dillstein. Der einzige neben dem Spielplatz „Mayerhöfle“ gut ausgestattete Platz für Kinder bis 12 Jahren befinde sich am Ortseingang und sei für die Kinder des hier betroffenen Wohngebiets nur durch Überqueren viel befahrener Straßen zu erreichen. Schließlich sei auch der Hilfsantrag der Kläger unbegründet. **Nach der Rechtsprechung würden sich nämlich bei Spielplätzen von vornherein schematisch angewendete Lärmgrenzwerte verbieten.**

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten der Beklagten vor. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Das Gericht hat Beweis durch Einnahme eines Augenscheins erhoben. Wegen seines Umfangs und seines Ergebnisses wird auf das Protokoll vom 10.06.1998 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die auf ein schlicht hoheitliches Handeln der Beklagten gerichteten Klagen sind als allgemeine Leistungsklagen auch ohne Einhaltung einer Klagefrist und ohne Vorverfahren zulässig.

Die Klagen jedoch sind unbegründet.

Die Kläger berufen sich auf einen öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanspruch wegen Beeinträchtigung ihres Grundeigentums durch unzulässige, ihnen unzumutbare Lärmbelastigungen, die von einem öffentlichen Kinderspielplatz ausgehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Anspruch sich auf eine entsprechende Anwendung von **§ 1004 BGB** oder unmittelbar nach **Art. 14 Abs. 1 GG** nach Maßgabe der hier **anwendbaren Baurechtsvorschriften** (vgl. **§ 15 BauNVO**) gründet. In jedem Fall setzt der Anspruch voraus, dass Anlage und Betrieb des beanstandeten Kinderspielplatzes gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, die auch dem Schutz der Kläger als Anwohner zu dienen bestimmt sind. Danach scheidet der hier mit Hauptantrag und Hilfsantrag als Minus geltend gemachte Anspruch. Der Kinderspielplatz „Mayerhöfle“ in Pforzheim-Dillweissenstein ist baurechtlich zulässig und er wird auch rechtmäßig genutzt, sein Betrieb verstößt insbesondere nicht zu Lasten der Kläger gegen das **Gebot der Rücksichtnahme**.

Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass der beanstandete Kinderspielplatz genehmigungsfrei errichtet werden durfte (**§ 50 LBO** i.V.m. Ziff. 51 der Anlage zu dieser Vorschrift). Verstöße gegen das Bauordnungsrecht sind durch die öffentliche Anlage nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

Der Kinderspielplatz ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Zwar wurde er im Wesentlichen auf einer Fläche angelegt, die östlich des dafür im Bebauungsplan vorgesehenen Standorts liegt. Der Bebauungsplan vom 05.11.1984 ist jedoch für den Standort nicht mehr maßgeblich, da die Beklagte beschlossen hat, diesen Bebauungsplan insoweit zu ändern. Die Zulässigkeit des Vorhabens Kinderspielplatz „Mayerhöfle“ richtet sich deshalb nach **§ 33 BauGB**. Da es sich um ein **Eigenvorhaben der Beklagten als Plangeber handelt** und deshalb das **Anerkenntnis nach § 33 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB entfällt**, ist die Errichtung des Spielplatzes nach der genannten Vorschrift zulässig, wenn anzunehmen ist, daß das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht und seine Erschließung gesichert ist. **Den durch das Vorhaben betroffenen Bürgern muß allerdings vor der Errichtung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein (§ 33 Abs. 2 Satz 2 BauGB)**. Letzteres ist hier unstreitig geschehen. Auch ist der Kinderspielplatz ausreichend erschlossen.

Streitig zwischen den Beteiligten ist allerdings die **materielle Baureife des Vorhabens im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**. Der Kinderspielplatz „Mayerhöfle“ wurde zwar genau auf dem Platz errichtet, den die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans „Teilgebiet Dillstein, Ausschnitt Sanierungsgebiet“ vorsehen. Die dazu erforderliche Planreife läge aber nicht vor, wenn Zweifel bestünden, ob der Plan in materieller Hinsicht wirksam werden kann (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 6. Auflage, § 33 Rdnr. 8 m.w.N.). Die Kammer hat jedoch nach der Beweisaufnahme durch Augenschein keine Zweifel, dass der Inhalt des bereits ausgelegten Bebauungsplansentwurfs „Ausschnitt Sanierungsgebiet“ mit der Ausweisung des Kinderspielplatzes den in **§ 1 BauGB** gestellten Anforderungen genügt. Er widerspricht insofern nicht den **allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 5 Ziff. 1 BauGB)** und wird auch dem **Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB)** gerecht.

In dem hier in Rede stehenden Sanierungsgebiet im historischen Zentrum des Ortsteils Dillweißenstein mit seiner **dichten Wohnbebauung ist ein öffentlicher Kinderspielplatz unverzichtbar**. Die im Ort darüber hinaus vorhandenen Spielplätze, auf die die Kläger verweisen und die die Kammer, soweit sie in erreichbarer Nähe liegen, ebenfalls in Augenschein genommen hat, sind nicht wohnungsnah oder von den Wohnblöcken um das Mayerhöfle nicht erreichbar, ohne dass verkehrsreiche Straßen überquert werden müssen. Kinder unter 13 Jahren sind nun aber im Straßenverkehr besonders gefährdet. **Es ist daher ein überragender Vorteil, wenn ihnen in ihrem Wohnumfeld Spielplätze angeboten werden können**, deren Lage und Zugang Unfälle durch Kraftfahrzeugverkehr erst gar nicht befürchten lassen. Der Spielplatz „Mayerhöfle“ an der Nagold und umschlossen von verkehrsberuhigter Wohnbebauung wird diesem Sicherheitsbedürfnis optimal gerecht. Ein anderer, ähnlich geeigneter Standort ist nach den Feststellungen des Gerichts nicht vorhanden.

Die Kläger können in diesem Zusammenhang nicht auf die Festsetzung des Bebauungsplans von 1984 verweisen, der es im Hinblick auf zu erwartende Immissionen durch Kinderlärm vermied, den ebenfalls vorgesehenen Spielplatz in den Innenbereich von Wohnblockbebauung zu legen. Dieser Plan wurde nicht realisiert und der Plangeber muss nun von der bereits ins Werk gesetzten anderweitigen Bebauung ausgehen, die von Seiten der Stadt nicht mehr veränderbar ist.

Auch die Größe des Spielplatzes am nun vorgesehenen Standort ist planungsrechtlich nicht zu beanstanden. Im Einzugsbereich von ca. 1.000 Bewohnern des Sanierungsgebiets kann bei einer Bruttogröße des Platzes von 775 m² offensichtlich nicht von Überdimensionierung gesprochen werden. Für das Gericht bedarf dies nach Einnahme des Augenscheins keiner näheren Erörterung.

Mangels eines Alternativstandorts kann nach alledem selbst im Rahmen des Gebots, öffentliche und private Belange der Anwohner untereinander gerecht abzuwägen, auf den Kinderspielplatz „Mayerhöfle“ auch dann nicht verzichtet werden, wenn – wie die Kläger behaupten – Lage, Art und Maß der den Platz umgebenden Bebauung die von dort ausgehenden Lärmimmissionen besonders spürbar werden lassen, weil die Schallwellen auf einen verstärkenden Geräuschtrichter treffen. **Eine insofern ungünstig gestaltete Wohnbebauung kann nämlich nicht zu einem Verzicht auf einen wohnnahen Spielplatz zwingen, wenn dort in zahlreichem Umfang Kinder wohnen. In Miet- und Eigentumswohnungen lebende Familien benötigen für ihre Kinder wohnungsnah einen Platz auch zum Spielen im Freien. Dem Spielbedürfnis und dem Bewegungsdrang der Kinder muss zur Gewährleistung einer körperlich und seelisch gesunden Entwicklung dieser Raum gegeben werden. Der heutige Kraftfahrzeugverkehr, der Kinder von der Straße verbannt, macht zumindest im städtischen Bereich Spielplätze für jüngere Kinder zur sozialen Notwendigkeit. Das Ruhebedürfnis Erwachsener muss demgegenüber zurücktreten.**

Dies müssen auch die Kläger im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit und die Situationsgebundenheit ihres Grundeigentums hinnehmen. Eine besondere, hier überwiegende Schutzwürdigkeit der Kläger ist auch bei Würdigung des Einzelfalls nicht erkennbar. Die Kläger Ziff. 1 und 2 hatten durch den Umstand, daß die Beklagte den Bebauungsplan von 1984 nicht realisierte und es demgemäß faktisch eine planungsfreie Zeit gab, die Möglichkeit, sich zwischen 4-geschossigen Wohnblöcken ein Einfamilienhaus mit einem größeren Gartenteil zu errichten und zu gestalten. Dies gibt ihnen jedoch **kein Recht auf eine „Oase der Ruhe“**, die sie durch die Gestaltung ihres Grundstücks erkennbar anstreben. Die Kläger müssen sich hier entgegenhalten lassen, daß sie ein Grundstück im dicht bebauten, zentralen Bereich des Stadtteils Pforzheim-Dillstein erworben haben, in dem bereits der ursprüngliche Bebauungsplan eine „Verstärkung der Aktivitäten im Bereich des Wohnungsbaus“ vorsah (vgl. die Begründung des Bebauungsplans vom 24.07.1984). Die Planung der Beklagten sah bereits damals die Anlage eines Kinderspielplatzes in der Nähe des klägerischen Grundstücks vor, zu Lasten der Kläger Ziff. 1 und 2 wurde er später lediglich etwa 25 m nach Osten verschoben. Damit musste im Hinblick auf die geänderte Bautätigkeit gerechnet werden. Die Kläger Ziff. 1 und 2 haben auch damit gerechnet, als sie von der Stadt weiteres Gelände in diesem Bereich zur Zurückdrängung des befürchteten Spielplatzes erwarben.

Die Kläger Ziff. 3 und 4 haben eine Wohnung in einem Wohnblock erworben, der für Familien mit Kindern gebaut wurde. Auch für ihr Kind wurde der Spielplatz angelegt. Ihr Vortrag, sie hätten erst nach dem Kauf der Wohnung von den Sanierungsplänen der Beklagten im Mayerhöfle erfahren, ist im Hinblick auf die von ihnen nun beanspruchte ruhige Wohnlage schlecht nachvollziehbar, denn der Bau ihrer Wohnung war ebenfalls Teil dieser Sanierung. Wenn die Kläger Ziff. 3 und 4 verkannt haben, dass sie von ihrer Wohnung aus den Kinderspielplatz zwar kaum sehen, aber nun sehr wohl hören können, so macht dies die unangenehme Überraschung bei Inbetriebnahme des Spielplatzes verständlich, verstärkt jedoch nicht ihre Rechtsposition.

Als erforderliche und sozial adäquate Ergänzung der bereits realisierten Wohnbebauung im Sanierungsgebiet Dillstein ist die bebauungsplanmäßige Festsetzung des Spielplatzes „Mayerhöfle“ auf dem einzig dafür noch in Frage kommenden Platz zulässig und auch abwägungsfehlerfrei erfolgt. Der Hauptantrag der Kläger auf völlige Beseitigung des Spielplatzes konnte schon deshalb keinen Erfolg haben.

Die Klage ist auch insoweit unbegründet, als die Kläger von der Beklagten die Anlage des Spielplatzes „Mayerhöfle“ ändernde oder seine Nutzung einschränkende Maßnahmen verlangen. Auch die Ausstattung des Spielplatzes und seine von der Beklagten verfügbaren Betriebsregelungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die gegenmissbräuchliche Benutzung getroffenen Vorkehrungen der Stadt sind gegenwärtig ausreichend.

Von einem baurechtlich grundsätzlich zulässigen Spielplatz können im Einzelfall durch die Art seiner möglichen Nutzung Belästigungen und Störungen ausgehen, die auch nach der Eigenart der sie umgebenden Wohnbebauung unzulässig und für die Anwohner rücksichtslos sind. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO und dem in dieser Vorschrift enthaltenen drittschützenden **Gebot der Rücksichtnahme** muss deshalb Größe, Anlage und Ausstattung des Spielplatzes die Wohnverhältnisse in der Umgebung berücksichtigen. Der Betrieb des Platzes ist so zu organisieren, dass vermeidbare Lärmbelästigungen für Anwohner verhindert und gegen missbräuchliche Benutzung geeignete und angemessene Vorkehrungen getroffen werden (vgl. BverwG, Urteil vom 12.12.1991, NJW 1992, 1779, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.12.1986, BRS 47 Nr. 39; Beschluss vom 27.04.1990, VBIBW 1990, 431).

Allerdings ist der typische, in seiner natürlichen Lautstärke nicht begrenzte Lärm, den gegebenenfalls eine Vielzahl von Kindern unterschiedlichen Alters beim auch unbeaufsichtigten Spielen im Freien machen können, kein auf Spielplätzen vermeidbarer Lärm. Um seine Ausdrucksfähigkeit und seinen Bewegungsdrang auszuleben und um sein Sozialverhalten im Spiel mit anderen zu üben, muss ein Kind ungestört schreien, lachen, heulen und toben dürfen. Verordnete Grenzwerte von Lärmimmissionen spielender Kinder kann es deshalb auf einem öffentlichen Spielplatz nicht geben. Eine im vorliegenden Fall durch die Lage des Spielplatzes durchaus angebrachte Beschränkung der Lärmimmissionen muss deshalb durch Betriebszeiten, eine Einschränkung des Benutzerkreises nach dem Alter und durch eine angemessene Ausgestaltung des Platzes erreicht werden. Dies ist jedoch beim Spielplatz „Mayerhöfle“ geschehen.

Der Platz ist – wie bereits ausgeführt – nicht überdimensioniert, sondern seiner Größe nach auf das umliegende Wohngebiet zugeschnitten. Vernünftigerweise ist er für Kinder im Alter bis zu 12 Jahren geöffnet. Im Hinblick auf altersgemäßes, miteinander zu vereinbarendes Spielverhalten wäre eine weitere Einschränkung, etwa auf Kleinkinder, hier nicht gerechtfertigt, da auch bei Kindern im Alter von 8 – 12 Jahren noch ein

Bedarf an einem wohnungsnahen Spielplatz besteht. Darüber hinaus hat sich das Gericht durch Augenschein davon überzeugt, dass die aufgestellten Spielgeräte für die ins Auge gefassten Altersgruppen geeignet und angemessen sind. Dies gilt auch für die Tischtennisplatte und den Skater. 10-12-jährige Kinder sind durchaus in der Lage und auch interessiert, sich an diesen Geräten sportlich mit gleichaltrigen zu messen. Auch sonst vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass die beim Augenschein vorgefundenen Spielgeräte des Platzes vorzugsweise Ältere anlocken. Schließlich hat die Beklagte das Mögliche getan, um die Spielgeräte so auszugestalten, dass sie nicht als besondere Lärmquellen missbraucht werden können.

Soweit dies sinnvoll ist und dem Gebietscharakter entspricht, wurde der Platz eingezäunt und begrünt. Er wurde gefällig gestaltet. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass nicht mit Bänken und Sitzgelegenheiten gespart wurde. Wenn damit nicht nur die Beaufsichtigung der Kleinkinder durch Erwachsene beabsichtigt war, so macht dies den Spielplatz nicht schon dann zu einem immissionsträchtigen Freizeitpark, weil die Sitzgelegenheiten die an der Nagold vorbeilaufenden Spaziergänger zur Rast oder Rentner zum Plausch einladen könnten. Im Übrigen kann bei einem Bestand von lediglich sieben Spielgeräten offensichtlich nicht von einer Anlage gesprochen werden, die bereits nach ihrer Ausstattung über das zu versorgende Wohngebiet hinaus Bedeutung erlangen muss. Auch das Gericht hält den Vortrag der Kläger hier für ersichtlich überzogen.

Den Klägern wird eingeräumt, dass der Spielplatz – wie ihre Tatsachenbehauptungen im einzelnen ausführen – in den ersten Monaten nach seiner Inbetriebnahme offensichtlich wegen seiner Neuheit und seiner in Dillweißenstein ungewohnten Attraktivität einen besonderen Zulauf gehabt hat, und dass es dadurch auch zu einer erhöhten missbräuchlichen Nutzung gekommen ist. Die Beklagte hat jedoch belegt, dass sich eine ständige und übermäßige missbräuchliche Nutzung des Spielplatzes durch regelmäßige Kontrollen einschränken lässt. Auch wurde der ursprünglich Radfahren und Fußballspielen möglich machende freie Platz in der Mitte der Anlage inzwischen durch Bänke und neu gepflanzte Bäume so umgestaltet, dass dieser Missbrauch der Vergangenheit angehören dürfte. Ein Übriges haben die Fahrradsperrern an den Eingängen getan, die auch noch enger gestellt werden könnten, um sie noch unüberwindbarer zu machen. Schließlich sind auch die zuerst nicht eingehaltenen Öffnungszeiten durch polizeiliche Kontrollen wirksamer geworden. Die Richtigkeit der von der Beklagten insoweit vorgelegten Protokollnotizen ist von den Klägern nicht substantiiert bestritten worden. Ihr Vortrag scheint zudem zu übersehen, dass die hier keineswegs zu großzügig verordneten Öffnungszeiten ruhestörenden Lärm abends, zur Nachtzeit und in der Mittagspause verhindern sollen. Sie bieten keine Rechtfertigung dafür, jeden vom Platz zu jagen, der zu anderer Zeit dort auf einer Bank sitzt.

Insgesamt ist das Gericht an Ort und Stelle und aufgrund der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Unterlagen der Beteiligten zu der Auffassung gelangt, dass die Beklagte zuletzt ausreichende Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Benutzung des Spielplatzes „Mayerhöfle“ getroffen hat. Missbrauch öffentlicher Anlagen lässt sich allerdings nie völlig verhindern, auch nicht durch häufige und konsequente Polizeiaktionen. Hier lässt sich eine zunehmend lasche, disziplinierte oder unsoziale Haltung von Teilen der Bevölkerung nicht allein mit staatlichen Sanktionen bekämpfen. Das Wort „Bürger schützt eure Anlagen“ gilt auch für die Anwohner von Kinderspielplätzen. Richtig angesprochen, zeigt vielfach auch derjenige Verständnis, dessen Lebensgewohnheiten störend sein können, und auch unbändigen Jugendlichen sollte nicht nur mit Aggressivität begegnet werden. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass die „kinderfreundliche Stadt“, die sich hier in der Errichtung des attraktiven Spielplatzes „Mayerhöfle“ dokumentiert hat, auch eine Schattenseite aufweist, die die Kläger besonders zu spüren bzw. zu hören bekommen. Dies ist jedoch nach Lage der Dinge in den aufgezeigten Grenzen unvermeidbar und deshalb im baurechtlichen Sinne auch nicht rücksichtslos.

Die Klagen mussten nach alledem insgesamt abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der verbrannte Kinderpo oder die missverstandene Aufsichtspflicht

Von Günter Beltzig

Durch eine kleine Zeitungsnotiz vor ein paar Wochen in verschiedenen Zeitungen wurde über ein weltveränderndes Urteil berichtet, aber anscheinend wurde es nicht gelesen und nicht bemerkt, ein allgemeiner Aufschrei blieb aus. „Die Stadt Ludwigshafen wurde zu 3.000 DM Schmerzensgeld verurteilt, weil ein drei Jahre altes Mädchen, das nur leicht bekleidet war, von seiner Mutter auf eine Metall-Rutsche, die sich in der Sonne aufgeheizt hatte, gesetzt wurde, sich den Hintern verbrannte.“

Eine Berufung gegen das Urteil wurde vom Landgericht Frankenthal zurückgewiesen, denn, so Gerichtsdirektor Manfred Haind: „Kommunen dürfen nur Spielgeräte aufstellen, deren Werkstoff sich beim Wechseln der Witterung nicht verändert.“

Es wird jetzt sicher ein Forschen und Entwickeln einsetzen, die Suche nach dem Wunderwerkstoff, der sich bei wechselnder Witterung nicht verändert, bei Sonne im Sommer nicht heiß, bei Frost im Winter nicht kalt, bei Regen nicht nass und glitschig wird, denn bis jetzt gibt es solch einen Werkstoff weltweit nicht! Die Nation, die als erste an diesen Werkstoff rankommt, kann die Welt verändern. Ob Spielgeräte, Autos, Straßen, Bürgersteige, Flugzeugtragflächen – den technischen Einsatzmöglichkeiten wären keine Grenzen gesetzt. Aber leider – bis dieser Werkstoff entdeckt ist – müssen diesem Urteil zufolge alle Spielgeräte, nicht nur Rutschen, abgebaut werden, oder die Kommunen müssen sie im Sommer kühlen, im Winter wärmen und bei Regen trocknen. Dies könnte sicher auch eine Möglichkeit sein, die Arbeitslosigkeit abzubauen.

Ich möchte bei der Argumentation gegen dieses Urteil mich nicht über das arme kleine Mädchen lustig machen, das nur leicht bekleidet von seiner Mutter auf die heiße Rutsche gesetzt wurde und sicher große Schmerzen und eine Verletzung hatte. Aber die Frage ist sicher berechtigt, ob durch 3.000 DM der Schmerz eines dreijährigen Kindes oder oft nur der Bereicherungswille der Eltern gestillt wird. Ob Geld wirklich Wunden heilt?

Noch in einer anderen Richtung ist dieses Urteil bemerkenswert. Oft sieht man Eltern mit Kindern auf Spielplätzen, die mit ihren Kindern wie mit willenlosen Besitzgegenständen umgehen. Kinder werden auf Schaukeln gesetzt und so lange beschaukelt, bis ihnen schlecht wird und sie schreien; auf Klettergerüste gehoben, so hoch, dass sie Angst haben und sich festklammern; auf Rutschen gehoben, obwohl sie noch zu klein sind, um selbst auf die Rutsche zu klettern. Die Frage ist: Sind Eltern, die mit ihren Kindern auf Spielplätzen spielen, dort auf dem Verantwortungsniveau ihrer Spielpartner einzustufen oder haben sie trotz des kindlichen Mitspiels Verantwortung und Aufsichtspflicht? Macht ein „Sichverkindschen“ verantwortungsfrei?

Ein in der Sonne aufgeheizter Gegenstand ist für zarte Kinderhaut immer gefährlich, ob es ein Geländer, eine Rutsche oder ein Fahrradsattel ist, ob aus Metall, Kunststoff, Holz oder Stein. Der heiße Strand ist barfuß nicht zu begehen, das Autolenkrad nach Parken in der Sonne nicht anzufassen und ein Fahrradsattel nach einer Pause in der Sonne nicht schmerzfrei zu besetzen.

Dies sind alles Erfahrungen, die wir Erwachsene gemacht haben. Ein Kind wird diese Erfahrungen auch sammeln müssen, mit Hilfe der vorsichtigen Eltern, die Gefahren zeigen. Oder das Kind wird sich durch vorsichtiges Herantasten an die Gefahr erfahren, was es selbst bewältigen kann, und wenn es merkt, dass die Rutsche zu heiß ist, wird es sich wieder von der Rutsche entfernen. Kinder haben das Recht, Erfahrungen selber zu machen, und Kinder sind von Natur aus ängstlich und vorsichtig.

Wenn nun ein Kind von einem Erwachsenen auf einen Gegenstand gesetzt wird, trägt der Erwachsene dafür auch die Verantwortung, denn eine Veränderung des Werkstoffs ist nicht plötzlich und unerwartet eingetreten, sondern langsam, gleichmäßig mit der sich verändernden Witterung. Wahrscheinlich sind die 3.000 DM Strafe als Schmerzensgeld für das kleine Mädchen berechtigt, allerdings nicht gegen die Kommune wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sondern gegen die Mutter wegen vernachlässigter Aufsichtspflicht oder wegen leichtsinniger Körperverletzung. Gerade wegen der Hitze hatte sie ihre Tochter so leicht bekleidet.

Auf jeden Fall: Nach diesem Urteil kann und darf kein Spielgerät mehr aufgestellt werden, zumindest nicht in der Sonne, und es lässt den Schluss zu, dass es auch nicht bei Frost und bei Regen aufgestellt sein darf.

Möglicherweise dürfte es nur noch in einer Halle stehen. Erstaunlich ist, dass nach diesem Urteil kein Aufschrei aus Spielplatzvereinen und Kinderparlamenten sowie von Spielpädagogen zu hören ist, daß der Bundesverband der Spielgerätehersteller nicht aktiv wurde, denn er müsste sich auflösen, weil es bald keine Spielgerätehersteller mehr geben wird; erstaunlich, dass die Gartenamtsleiterkonferenz im Deutschen Städtetag (GALK) nicht gegengeklagt hat und ruhig auf die jetzt zu erwartende Prozessflut gegen ihre Mitglieder wartet; dass der Normenausschuss der DIN 7926 nicht Einspruch erhebt und richtig stellt, was von einem sicheren Spielgerät erwartet werden kann und was nicht!

Vielleicht brauchen wir doch eine andere Kinderlobby, wenn wir beispielbare Spielplätze behalten wollen.

Reaktion der NAGEL-Redaktion:

Lieber Günter Beltzig,

wir fühlen uns von Ihnen ertappt. Auch wir hatten der Tagespresse die Notiz über den „verbrannten Po“ entnommen, mit Kopfschütteln zwar, aber wir haben die Mitteilung etwas voreilig unter der Rubrik „Kabarett“ abgelegt. Sie haben natürlich völlig Recht; man hätte sich auflehnen sollen. Juristisch betrachtet halten sich in diesem Fall leider die Möglichkeiten in engen Grenzen, da ja das Landgericht Frankenthal eine Berufung zurückgewiesen hat. Wir teilen inhaltlich Ihre Auffassung und drucken Ihren Kommentar in dieser Broschüre nach. Vielleicht ist es eine Form der „Wiedergutmachung“, wenn wir dafür sorgen, dass Ihr Plädoyer zu diesem ausgesprochen weltfremden Urteil, das uns aus der Pfalz überrascht hat, in politischen wie in Fachkreisen verbreitet wird.

Wir sind der Auffassung, dass die aufgezeigte Problematik genau in diese Kreise hineingehört, damit dort die Sinne für die Zukunft geschärft werden. Ihre Ansicht, Kinder hätten das Recht, Erfahrungen selber zu machen, trifft auf unsere ungeteilte Zustimmung. Und wir hoffen und wünschen, dass sich diese Erkenntnis sowohl unter Pädagog(inn)en als auch unter Politiker(inne)n weiter herumsprechen wird und entsprechende Haltungen dazu entwickeln hilft. Das gilt natürlich auch für Eltern und Jurist(inn)en. Deshalb werden wir unsere Broschüre gezielt an jene Gerichte versenden, die in ihr angesprochen wurden.

Zum Glück haben wir es in der Regel mit Einzelfallentscheidungen vor Gericht zu tun. Dieser Umstand lässt hoffen, dass hier nicht das Ende von Spielplätzen oder auch der Spielgerätehersteller eingeläutet wurde. Wir haben sogar die Hoffnung, dass übereifrige, dienstbeflissene Vertreter der 3. Gewalt im Lande (der Jurisprudenz) durch diese – vielleicht zu niedrig gehängte Diskussion – die Chance bekommen, andere Sichtweisen einzunehmen. Dies könnte bedeuten, dass bei einer künftigen vergleichbaren Verhandlung ein Richter tatsächlich einmal die Perspektive eines Kindes einnimmt. Würde dies geschehen, hätte im Wiederholungsfalle eine möglicherweise verantwortungslose, zumindest aber reflexionsarme Mutter das „Vergnügen“, ihrem Kind Schmerzensgeld z.B. wegen Verletzung der Aufsichtspflicht oder auch wegen fahrlässiger Körperverletzung zu zahlen.

Wir denken, dass wir mit Ihnen d'accord gehen, wenn wir uns wünschen, dass eine zum Teil auffallende, oft vordergründige – vordergründig, weil es immer wieder um ein lukratives Zubrot zu gehen scheint – „Sicherheitssucht“ durch Plädoyers wie das Ihre und Aktivitäten wie die unsrigen nach und nach abgebaut werden kann. Vor US-amerikanischen Verhältnissen würde uns grauen. Lassen Sie unser Schreiben beenden mit einer Aussage von Joachim Ringelnatz: „Sicher ist, dass nichts sicher ist. Und das ist nicht sicher.“

Für die Redaktion

Rainer Deimel

Glossar

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
LBO = Landesbauordnung
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
GG = Grundgesetz

§ 1 BauGB (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung)

- (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Plan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung kostensparenden Bauens und die Bevölkerungsentwicklung,
 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
 4. die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds,
 5. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
 6. die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienste und Seelsorge,
 7. gemäß § 1 die Belange des Umweltschutzes, auch durch Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima,
 8. die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
 9. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes,
 10. die Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wochenendzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

§ 1a Bau GB (Umweltschützende Belange in der Abwägung)

...

§ 3 BauGB (Beteiligung der Bürger)

- (1) Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn
 1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
 2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.
 An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Abs. 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.
- (2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung auf Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als fünfzig Personen Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Abs. 2 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 2 entsprechend angewendet werden.

§ 4 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

- (1) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, möglichst frühzeitig ein. Die Beteiligung kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden.
- (2) Die Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen nach Abs. 1 innerhalb eines Monats abzugeben; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.
- (3) Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in Abwägung nach § 1 Abs. 6 zu berücksichtigen. Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 vorgetragen wurden, werden in der Abwägung nicht berücksichtigt, es sei denn, die verspätet vorgebrachten Belange sind der Gemeinde bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung.
- (4) Wird der Entwurf des Bauleitplans nachträglich geändert oder ergänzt und wird dadurch der Aufgabenbereich eines Trägers öffentlicher Belange erstmalig oder stärker als bisher berührt, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 3 entsprechend angewendet werden.

§ 6 BauGB (Genehmigung des Flächennutzungsplans)

- (1) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordentlich zustande gekommen ist oder diesem Gesetzbuch, den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.
- (3) Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Verwaltungsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen.
- (4) Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden; die höhere Verwaltungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplans vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. Die Gemeinde ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
- (5) Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
- (6) Mit dem Beschluss über eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde auch bestimmen, daß der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

§ 8 BauGB (Zweck des Bebauungsplans)

- (1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.
- (3) Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, verändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.
- (4) Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). Gilt bei Gebiets- oder Bestandsveränderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort, kann ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder verändert ist.

§ 10 BauGB (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans)

- (1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.
- (2) Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2. Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. § 6 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

§ 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Werden durch Änderungen oder Ergänzungen eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann

1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 Satz 1 abgesehen werden,

2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden,
3. den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 durchgeführt werden.

§ 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)

- (1) In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn
 1. die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 und 3) durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange (§ 4) beteiligt worden sind,
 2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
 3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
 4. die Erschließung gesichert ist.
- (2) Vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann ein Vorhaben zugelassen werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange ist vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit sie dazu nicht bereits Gelegenheit hatten.

§ 15 BauNVO (Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen)

Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen ¹ sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

- (1) ...
- (2) ...

§ 50 LBO Baden-Württemberg (Sachliche Zuständigkeit)

- (1) Sachlich zuständig ist die untere Baurechtsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) An Stelle einer Gemeinde als Baurechtsbehörde ist die nächst höhere Baurechtsbehörde, bei den in § 48 Abs. 2 und 3 genannten Gemeinden die untere Verwaltungsbehörde zuständig, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, gegen das Einwendungen erhoben werden, sowie bei einem Vorhaben, gegen das die Gemeinde als Beteiligte Einwendungen erhoben hat; an Stelle einer Verwaltungsgemeinschaft als Baurechtsbehörde ist in diesen Fällen bei Vorhaben sowie bei Einwendungen der Verwaltungsgemeinschaft oder einer Gemeinde, die der Verwaltungsgemeinschaft angehört, die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genannte Behörde zuständig. Für die Behandlung des Bauantrags, die Bauüberwachung und die Bauabnahme gilt Absatz 1.
- (3) Die Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließen eine Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Gesetz ein. Die für die gewerberechtliche Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der Baurechtsbehörde der gleichen Verwaltungsstufe. Die Bauüberwachung nach § 65 und die Bauabnahmen nach § 66 obliegen der Baurechtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der höheren Baurechtsbehörde.

¹ Die BauNVO regelt in den besagten §§ die Behandlung diverser Gebiete, z.B. Kleinsiedlungsgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, Erholungsgebiete u.a.m.

§ 51 LBO Baden-Württemberg (Genehmigungspflichtige Verfahren)

...

§ 51² LBO Baden-Württemberg (Genehmigungsfreie Vorhaben)

...

§ 1004 BGB (Drittes Buch. Sachenrecht)

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzers beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Art. 14 GG (Eigentum – Erbrecht - Enteignung)

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

² Eine nähere Erläuterung bzw. Wiedergabe der in diesem Kontext benannten Querverweise auf anderes Bundes- oder Landesrecht würden in diesem Text zu weit führen. In der Folge eines Gutachtens des Bundesverfassungsgerichts vom 16.6.1954 wurde das Bauordnungsrecht zur Ländersache gemacht (vgl. BverfGE Bd. 3, 407). Die Bundesländer haben i.d.R. Landesbauordnungen beschlossen, die – vor allem nach den Musterbauordnungen von 1981 und 1992 – zu einer weitgehend analogen Situation geführt haben.